

I. Allgemeine Grundsätze

Die in Spittal an der Drau tätigen Künstlerinnen und Künstler, kulturellen Vereinigungen, Gruppen, Organisationen und Initiativen sind wesentliche Träger des kulturellen Lebens der Stadt Spittal/Drau. Ziel dieser Richtlinien ist es, die Arbeit dieser Personen, Einrichtungen und Kulturträger zu sichern und in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreudigkeit zu stärken. Damit soll der kulturinteressierten Öffentlichkeit ein vielfältiges Angebot aus den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Bildende und Darstellende Kunst, Literatur, Multimedia, Soziokultur, Geschichte und Volkskultur sowie Heimat- und Brauchtumpflege ermöglicht werden.

Neben der Förderung von Einrichtungen und Projekten Dritter, entwickelt die Stadtgemeinde Spittal/Drau – Abteilung Kultur – eigene Projekte und Initiativen zu bestimmten Themenstellungen.

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau fördert auf Antrag, die in ihrem Gemeindegebiet ansässigen kulturellen Vereine, Kulturinitiativen, Brauchtumsorganisationen sowie Kulturprojekte, nach diesen Richtlinien, im Rahmen der im jeweiligen Jahresvoranschlag bereitgestellten finanziellen Mittel, als freiwillige Leistung. Eine Förderung kann durch finanzielle, organisatorische und/oder Sachleistungen erfolgen. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Eine allfällige Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus und wird ausschließlich für Einrichtungen und Vorhaben gewährt, welche unmittelbar der kulturellen Arbeit dienen und im Stadtgemeindegebiet von Spittal/Drau stattfinden bzw. von im Stadtgemeindegebiet ansässigen Trägern umgesetzt werden. (z.B. Förderungen für Konzertreisen)

Eine Förderung von Veranstalter bzw. Veranstaltungen, die rein geselligen bzw. kommerziellen, gewinnorientierten Charakter besitzen, ist in dieser Richtlinie gesondert geregelt.

Ausgenommen von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind sogenannte Fördervereine und Benefizveranstaltungen.

Veranstaltungen bzw. Projekte, die bereits durch andere Stelle(n) der Stadtgemeinde Spittal an der Drau in den Genuss einer Förderung gelangt sind, sind aufgrund des Gebots zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachförderungen über diese Richtlinie nicht zu unterstützen.

Für die Vergabe bei der Umsetzung (Wertgrenze, Zuständigkeit) sind – unter vorrangiger Anwendung dieser Richtlinie – die Geschäftsordnung des Gemeinderates, die Verordnung des Gemeinderates über die Aufgabenverteilung auf die Vizebürgermeister und Stadtratsmitglieder und die Geschäftsordnung des Bürgermeisters anzuwenden.

Bei Förderungen über EUR 20.000,- hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal/Drau über die Gewährung der Förderung zu entscheiden.

Über die zugewiesenen Förderungen/Unterstützungsleistungen, die im Ermessensspielraum des zuständigen Referenten liegen, ist im für Kultur zuständigen Ausschuss – zumindest zweimal jährlich – zu berichten.

II. Allgemeine Voraussetzungen

1. Die Antragstellerin/Der Antragsteller für eine Basisförderung (Pkt. III. 1.) muss im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal/Drau ansässig und als förderungswürdig anerkannt sein. Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit im Sinne dieser Richtlinie ist insbesondere dann gegeben, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller sich ständig aktiv und mindestens über den Zeitraum der letzten drei Jahre ab Antragstellung am kulturellen Leben im Gemeindegebiet beteiligt.

2. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass das zur Förderung beantragte Vorhaben dem Zwecke des Gemeinwohls dient, für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich ist, im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. des Interesses der Bewohner der Stadt Spittal/Drau liegt.
3. Förderungen werden in jedem Falle maximal bis zur Höhe des unbedeckten Ausgabenbedarfs gewährt.
4. Die Kulturförderrichtlinien müssen von der Förderempfängerin / dem Förderempfänger anerkannt werden.
5. Die Gewährung einer Förderung kann auch von der Gewährung einer Subvention durch einen oder mehreren anderen Subventionsgeber(n) abhängig gemacht werden.
6. Eine Förderung darf erst nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen (siehe IV. Förderverfahren) zur Auszahlung gebracht bzw. geleistet werden, sofern in einer abzuschließenden Fördervereinbarung nicht Anderes definiert ist.
7. Der Förderantrag muss fristgerecht eingebracht werden. (siehe IV. Förderverfahren)
8. Die Förderwerberin/Der Förderwerber ist verpflichtet im Förderansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder abgeschlossene Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der Stadtgemeinde Spittal/Drau zu machen.
9. Eine gleichzeitige Förderung von Dach- oder Unterorganisationen oder anderen organisatorischen Konstruktionen ist nicht möglich. Bei Förderungen, die eine Mehrfachförderung bewirken würden, sind die bis dahin gewährte Förderungen für die Bemessung der Höhe zu berücksichtigen.
10. Auf allen, das Vorhaben betreffenden Drucksorten (Plakate, Flugblätter, Programmhefte, Eintrittskarten usw.) ist die Stadtgemeinde Spittal/Drau – Kultur - als Fördergeber auszuweisen. Dies kann z.B. durch den Aufdruck des Logos erfolgen. (die Stadtgemeinde ist als Förderer jedoch nicht als Mitveranstalter auszuweisen)
11. Nicht finanzielle Förderungen, dazu zählen organisatorische Leistungen und/oder Sachleistungen der Stadtgemeinde Spittal/Drau, sind in Geldwerten zu bemessen und kalkulatorisch der Förderung hinzu zu zählen.
12. Für Förderungen, die den Betrag von EUR 2.500,- übersteigen, ist eine Fördervereinbarung zwischen Fördernehmer und der Stadtgemeinde Spittal/Drau abzuschließen. Die Fördervereinbarung ist dem Stadtrat zur Beschlussfassung zuzuführen.

III. Arten von Förderungen

1. Basisförderung

- 1.1. Die Vereine erhalten jährlich einen Pauschalbetrag und zusätzlich pro aktives Mitglied unter 18 Jahren einen Jugendförderung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 unter TOP 24 den Beschluss gefasst, dass die in dieser Richtlinie unter Punkt „III. Arten von Förderungen“, „Absatz 1.2. a. und b.“ angeführten Förderbeträge für das Kalenderjahr 2024 um 25 v.H. reduziert werden.

Somit lauten die Fördersätze für das Jahr 2024 im Punkt

1.2.a. Pauschalbetrag:	bis zu 20 aktiven Mitgliedern	EUR 150,--
	von 21 bis 30 aktiven Mitgliedern	EUR 187,50
	von 31 bis 40 aktiven Mitgliedern	EUR 225,--
	von 41 bis 50 aktiven Mitgliedern	EUR 262,50
	von 51 bis 60 aktiven Mitgliedern	EUR 300,--
	von 61 bis 70 aktiven Mitgliedern	EUR 337,50
	von 71 bis 80 aktiven Mitgliedern	EUR 375,--
	von 81 bis 90 aktiven Mitgliedern	EUR 412,50
	von 91 bis 100 aktiven Mitgliedern	EUR 450,--
	über 100 aktive Mitglieder	EUR 487,50

und in Punkt

1.2.b. Jugendförderung:	für aktive Mitglieder unter 18 Jahren	
	pro Mitglied	EUR 7,50

Die Fördersätze in den folgenden, durchgestrichenen Punkten 1.2.a. und b. gelten für das Kalenderjahr 2024 nicht.

1.2. Es gelten folgende Fördersätze:

a. Pauschalbetrag:

bis zu 20 aktiven Mitgliedern	EUR 200,--	pro Kalenderjahr
von 21 bis 30 aktiven Mitgliedern	EUR 250,--	pro Kalenderjahr
von 31 bis 40 aktiven Mitgliedern	EUR 300,--	pro Kalenderjahr
von 41 bis 50 aktiven Mitgliedern	EUR 350,--	pro Kalenderjahr
von 51 bis 60 aktiven Mitgliedern	EUR 400,--	pro Kalenderjahr
von 61 bis 70 aktiven Mitgliedern	EUR 450,--	pro Kalenderjahr
von 71 bis 80 aktiven Mitgliedern	EUR 500,--	pro Kalenderjahr
von 81 bis 90 aktiven Mitgliedern	EUR 550,--	pro Kalenderjahr
von 91 bis 100 aktiven Mitgliedern	EUR 600,--	pro Kalenderjahr
über 100 aktive Mitglieder	EUR 650,--	pro Kalenderjahr

b. Jugendförderung:

für aktive Mitglieder unter 18 Jahren

pro Mitglied EUR 10,-- pro Kalenderjahr

- 1.3. Maßgebend ist die Anzahl der aktiven Mitglieder zum Stand 1. Jänner des Jahres, für das die Basisförderung beantragt wird.
- 1.4. Abweichend von der vorgenannten Regelung können kulturtreibende Vereine, auf welche die Regelung aus Punkt 1.2. offensichtlich nicht anwendbar ist, nach Entscheidung des Stadtrates, im Wege des zuständigen Ausschusses für Kultur, zusätzlich jeweils einen Pauschalbetrag erhalten, welcher jährlich für jeden Förderempfänger neu zu bestimmen ist. Allenfalls ist eine Fördervereinbarung (nach Abschnitt II. Pkt. 12) abzuschließen.
- 1.5. Die Förderobergrenze pro Verein, Organisation, Initiative, Projekt wird mit EUR 7.000,-- pro Kalenderjahr festgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Förderungen, welche auf Grund des Punktes 1.4. gewährt werden können.
- 1.6. Die Bestimmung der Fördersumme erfolgt durch die zuständige Fachabteilung in Abstimmung mit dem zuständigen Referenten. Die Zuteilung der Fördersumme erfolgt entsprechend des Förderverfahrens gemäß Abschnitt IV dieser Richtlinie.

2. Projektförderung

- 2.1. Hiermit sollen Förderansuchen von qualitativ hochwertigen Künstlern und kulturellen Akteuren bzw. Projekte gefördert werden. Damit werden neben Gagen auch Zuschüsse für Werbung (z.B. Druckkostenzuschuss), Mieten, Technik, Organisationsleistungen und/oder Auftritt als Mitveranstalter durch die Abteilung Kultur usw. verstanden. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden und kann auch eine Veranstaltungsreihe (Konzertreihe) darstellen. Es können von einem Veranstalter maximal drei Projekte in einem Kalenderjahr zur Förderung beantragt werden.
- 2.2. Besonders förderungswürdig sind:
- Qualitativ herausragende Projekte, Initiativen und Sonderthemen
 - Neue künstlerische Ansätze
 - Projekte, die für das Kulturangebot in Spittal/Drau von besonderer Bedeutung sind
 - Projekte, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene besonders ansprechen
 - Projekte, die sich künstlerisch mit eigenen und anderen kulturellen Hintergründen auseinandersetzen und einen integrativen Ansatz verfolgen

- 2.3. Höhe der Förderungen
Über die Höhe der Förderung entscheidet nach Antrag und Vorlage aller Unterlagen (siehe Pkt. IV. Förderverfahren) bis zu einem Betrag von EUR 2.000,-- der zuständige Referent und über EUR 2.000,-- der Stadtrat der Stadtgemeinde Spittal/Drau im Wege des für Kultur zuständigen Ausschusses.
- 2.4. Veranstaltungen von gewerblichen Veranstaltern
Veranstalter bzw. Veranstaltungen, die geselligen bzw. kommerziellen, gewinnorientierten Charakter besitzen, kann auf Antrag eine Förderung von maximal EUR 750,-- gewährt werden.
Diese Förderung kann pro Kalenderjahr, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel, bis zu dreimal pro Veranstalter gewährt werden. Die Gewährung dieser Förderung begründet jedoch nicht, dass die Stadtgemeinde Spittal/Drau als Mitveranstalter auftritt.
- 3. Steuerungsförderung**
- 3.1. Besonders herausragenden Projekten, oder Investitionen wird auf Antrag eine Förderung gewährt, sofern die Haushaltsmittel gegeben sind.
- 3.2. Für Projekte sind im Antrag die Besonderheiten für das kulturelle Leben sowie eine Begründung hinsichtlich des öffentlichen Interesses zu erklären. Zudem sind kalkulierte Einnahmen und Ausgaben mittels Plausibilisierung (Kostenvoranschläge, Angebote, geschätzte Einnahmen u.dgl.) vorzulegen.
- 3.3. Für Investitionsförderungen sind die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Investition zu erklären. Ferner ist ein Finanzierungsplan vorzulegen.
- 3.4. Investitionsförderungen unter einem Förderbetrag von EUR 1.000,-- werden nicht gewährt. (Bagatellgrenze)
- 3.5. Anträge zur Steuerungsförderung mit einem beantragten finanziellen Fördervolumen von EUR 2.000,-- und mehr, sind bis zum 01. September des dem Projekt vorangehenden Jahres einzubringen.
- 3.6. Bis zu einer Fördersumme von € 1.500,-- je Förderantrag entscheidet der zuständige Referent über die Förderhöhe und Zuteilung. Darüberhinausgehende Förderanträge bedürfen einer Beratung des für Kultur zuständigen Ausschusses. Befürwortete Förderanträge sind an den Stadtrat zur Beschlussfassung zu empfehlen.

IV.Förderverfahren

1. Förderverfahren der Basisförderung

- 1.1. Die Basisförderung ist ausschließlich durch das vollständig ausgefüllte Antragsformular – „Basisförderung“ und unter Beibringung sämtlicher Unterlagen zu erlangen. Als Unterlagen sind insbesondere Mitgliederlisten mit Vornamen, Familiennamen und Geburtsjahr der Mitglieder, sowie Dokumentationen, der in den letzten drei Jahren durchgeführten Aktivitäten zu verstehen.
- 1.2. Der Antrag hat bis spätestens 31. März des Jahres für das die Förderung beantragt wird bei der Stadtgemeinde Spittal/Drau - Abteilung Kultur einzulangen.
- 1.3. Die Förderung kann erst nach amtsmäßiger, nachweislich sorgfältiger Prüfung des Antrages und nach Genehmigung durch den zuständigen Referenten zur Auszahlung gelangen.
- 1.4. Unrichtige Angaben führen zu einer Ablehnung des Förderantrages.

- 1.5. Im Basisförderantrag sind jedenfalls anzuführen:
- a.) Name und offizielle Anschrift des Vereins
 - b.) Name und Anschrift der Obfrau/des Obmanns des Vereins
 - c.) Name und Anschrift der KassiererIn/des Kassiers des Vereins
 - d.) ZVR-Nummer
 - e.) Bankverbindung des Vereins
 - f.) Gesamtanzahl der aktiven Mitglieder
 - g.) Anzahl der aktiven Mitglieder unter 18 Jahren
 - h.) Aufstellung der Vereinsaktivitäten der letzten 3 Jahre im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal/Drau
 - i.) Aufstellung der Vereinsaktivitäten der letzten drei der Förderperiode vorangegangenen Jahre außerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Spittal/Drau.
 - j.) Eine Aufstellung der besonderen Aufwendungen im der Förderperiode vorangegangenen Jahr, welche ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
 - k.) Eine Aufstellung der besonderen Aufwendungen welche im Kalenderjahr der beantragten Förderung geplant sind.

2. Förderverfahren der Projektförderung

- 2.1. Die Projektförderung ist ausschließlich durch das vollständig ausgefüllte Antragsformular – „Projektförderung“ und unter Beibringung sämtlicher Unterlagen zu erlangen.
- 2.2. Der Antrag hat mindestens 30 Tage vor Projektbeginn zur Einreichung zu gelangen.
- 2.3. Eine zugesagte Förderung ist zweckmäßig und projektgebunden zu verwenden.
- 2.4. Die Förderung kann erst nach amtsmäßiger, nachweislich sorgfältiger Prüfung des Antrages, nach Genehmigung durch den zuständigen Referenten und nach Vorlage aller Einnahmen und Ausgaben und mittels Nachweise von Originalrechnungen inkl. Zahlungsbelegen zur Auszahlung gelangen.
- 2.5. Im Projektförderantrag sind jedenfalls anzuführen:
 - a) Name und offizielle Anschrift des Veranstalters
 - b) Name und Anschrift der Obfrau/des Obmanns des Vereins (bei Vereinen)
 - c) Name und Anschrift der KassiererIn/des Kassiers des Vereins (bei Vereinen)
 - d) ZVR-Nummer (bei Vereinen)
 - e) UID-Nummer bei gewerblichen Veranstaltern
 - f) Bankverbindung des Förderwerbers
 - g) Beschreibung des Projekts/Vorhabens
 - h) Begründung der Förderwürdigkeit aufgrund der Punkte III. 2.2. und/oder 2.4. dieser Richtlinie.
 - i) Aufstellung der kalkulierten Einnahmen und Ausgaben, plausibilisiert durch Kostenvoranschläge und/oder Preisauskünfte und/oder Kostenschätzungen.

3. Förderverfahren der Steuerungsförderung

- 3.1. Die Steuerungsförderung ist ausschließlich durch das vollständig ausgefüllte Antragsformular – „Steuerungsförderung“ und unter Beibringung sämtlicher Unterlagen zu erlangen.
- 3.2. Anträge, die eine Fördersumme von EUR 2.000,-- nicht überschreiten, sind spätestens 90 Tage vor Beginn der Aktion/der Investition bei der Stadtgemeinde Spittal/Drau - Abteilung Kultur einzureichen.
- 3.3. Für Förderungen von Investitionen, die den Betrag von EUR 2.000,-- überschreiten, ist der Förderantrag mit allen erforderlichen Unterlagen bis 01. September des dem Projekt vorangehenden Jahres einzureichen.
- 3.4. Erforderliche Unterlagen sind jedenfalls:
- a) Name und offizielle Anschrift des Förderwerbers
 - b) Name und Anschrift der Obfrau/des Obmanns des Vereins (bei Vereinen)
 - c) Name und Anschrift der Kassiererin/des Kassiers des Vereins (bei Vereinen)
 - d) ZVR-Nummer (bei Vereinen)
 - e) UID-Nummer bei gewerblichen Förderwerbern
 - f) Bankverbindung des Förderwerbers
 - g) Beschreibung des Projekts/Vorhabens/der Investition
 - h) Begründung der Förderwürdigkeit aufgrund des Punktes III. 3.2. dieser Richtlinie.
 - i) Aufstellung der kalkulierten Einnahmen und Ausgaben, plausibilisiert durch Kostenvoranschläge und/oder Preisauskünfte und/oder Kostenschätzungen.
- 3.5. Investitionsförderungen unter einem Förderbetrag von EUR 1.000,-- werden nicht gewährt. (Bagatellgrenze)
- 3.6. Für Aktionen/Investitionen sind im Antrag die Besonderheiten für das kulturelle Leben sowie eine Begründung hinsichtlich des öffentlichen Interesses zu erklären. Zudem sind kalkulierte Kosten in Einnahmen und Ausgaben mittels Plausibilisierung (Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, geschätzte Einnahmen usw.) vorzulegen.
- 3.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben. Bei den Ausgaben sind die Originalrechnungen inkl. Zahlungsbelege vorzulegen. Es ist ein Fördervermerk durch die zuständige Förderstelle vorzusehen.
- 3.8. Eine allfällige Förderung wird in jedem Falle nur bis zur Höhe des unbedeckten Ausgabenbedarfs ausbezahlt.

V. Dauer dieser Förderungsrichtlinie:

Die Förderungsrichtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft und hat bis 31.12.2027 Gültigkeit, sofern keine Novellierung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal/Drau beschlossen wird.

Dieser Kulturförderrichtlinie liegen die Beschlüsse des Gemeinderates vom 17.11.2021 und 13.12.2023 jeweils unter TOP 24 und zugrunde.

Spittal an der Drau, am 19.12.2023

Der Bürgermeister

Gerhard P. Köfer